

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 21. September 1989

29. Stück

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. September 1989 über die Trennung der Gemeinde Grafenschachen

51. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. September 1989 über die Trennung der Gemeinde Grafenschachen

Auf Grund der §§ 2, 6, 9 und 11 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der Fassung der Gemeindeordnungsnovelle 1987, LGBl. Nr. 58 wird verordnet:

§ 1

Trennung

Die Gemeinde Grafenschachen wird in zwei Gemeinden getrennt. Damit hört diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen auf.

§ 2

Gemeindenamen und Gemeindegebiet

(1) Als Namen der neuen Gemeinden werden bestimmt:

- Grafenschachen
- Neustift an der Lafnitz

(2) Das Gemeindegebiet der neuen Gemeinde Grafenschachen umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden Grafenschachen und Kroisegg, jenes der neuen Gemeinde Neustift an der Lafnitz das Gebiet der Katastralgemeinde Neustift an der Lafnitz.

§ 3

Vermögensauseinandersetzung

Grundlage für die Vermögensauseinandersetzung bildet das vom Gemeinderat der Stammgemeinde Grafenschachen am 26. Mai 1989 und am 25. August 1989 beschlossene vollständige Übereinkommen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Dr. Sauerzopf

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt
Erscheinungsort: Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische Ges.m.b.H., Eisenstadt